



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0152(COD)

14.11.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
(KOM(2011)0348 – C7-0191/2011 – 2011/0152(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatte(r)in: Elisabeth Morin-Chartier

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (KOM(2011)0348 – C7-0191/2011 – 2011/0152(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0348),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0191/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ... 2011¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

(7) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, zum Schutz der Arbeitnehmer vorteilhaftere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, insbesondere niedrigere Orientierungs- und Auslösewerte oder Expositionsgrenzwerte für elektromagnetische Felder festzulegen. Die Durchführung dieser Richtlinie *sollte* nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.

Geänderter Text

(7) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, zum Schutz der Arbeitnehmer vorteilhaftere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, insbesondere niedrigere Orientierungs- und Auslösewerte oder Expositionsgrenzwerte für elektromagnetische Felder festzulegen. Die Durchführung dieser Richtlinie *darf* nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Arbeitgeber *sollten* entsprechend dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern entstehenden Gefahren Anpassungen vornehmen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Geänderter Text

(12) Die Arbeitgeber *müssen* entsprechend dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern entstehenden Gefahren Anpassungen vornehmen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie betrifft nicht die Langzeitwirkungen.

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie betrifft nicht die Langzeitwirkungen *der Exposition*

gegenüber elektromagnetischen Feldern.

Or. fr

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Expositionsgrenzwerte“ Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die ausgehend von bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit und **biologischen** Erwägungen festgelegt wurden; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen geschützt sind; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit geschützt sind;

Geänderter Text

e) „Expositionsgrenzwerte“ Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die ausgehend von bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit und **biophysikalischen** Erwägungen festgelegt wurden; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen geschützt sind; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit geschützt sind;

Or. fr

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 - Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um einen angemessenen Schutz von Personen sicherzustellen, die in der Nähe eines in Betrieb befindlichen Gerätes für Magnetresonanztomografien (MRT)

arbeiten, und um den bestehenden Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern gebührend Rechnung zu tragen, werden von den Arbeitgebern Risikobewertungen vorgenommen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Arbeitnehmer vor einer möglichen Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu schützen. Die Präsenz von Arbeitnehmern in der Nähe eines in Betrieb befindlichen MRT-Gerätes beschränkt sich auf medizinische Handlungen, für die ihre Präsenz unbedingt erforderlich ist. Die Arbeitgeber legen einen kontrollierten Zugangsbereich für das statische Magnetfeld fest und treffen technische, organisatorische, Informations- und Unterweisungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer, die den kontrollierten Zugangsbereich betreten dürfen, um die Exposition zu verringern und einer Gefährdung vorzubeugen.

Or. fr

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, etwa der Arbeitnehmer, die **dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie** ein aktives implantiertes medizinisches Gerät tragen, und Frauen, **die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben**;

Geänderter Text

c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, etwa der Arbeitnehmer, die ein aktives **oder passives** implantiertes medizinisches Gerät (**z. B. einen Herzschrittmacher**) tragen, **die mit tragbaren medizinischen Geräten (z. B. einer Insulinpumpe) ausgestattet sind**, und **schwangerer** Frauen;

Or. fr

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die **Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern** ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die **Gefährdung durch elektromagnetische Felder** ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Or. fr

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, **um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.**

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, **wobei er die Rückverfolgbarkeit der vorgenommenen Anpassungen sicherstellt.**

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer an.

Geänderter Text

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer, ***insbesondere der mit einem implantierbaren oder tragbaren medizinischen Gerät ausgestatteten Arbeitnehmer und schwangerer Frauen,*** an.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder ihre Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder ihre ***gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Rechtsvorschriften benannten*** Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) etwaige indirekte Auswirkungen der Exposition;

Or. fr

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. ***Diese Untersuchung erfolgt während der Arbeitszeit, und die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Arbeitgebers.*** Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Or. fr

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Arbeitgeber trifft geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der für die Gesundheitsüberwachung zuständige Arzt und/oder medizinische Dienst Zugang zu den Ergebnissen der in Artikel 4 genannten Risikobewertung hat.

Geänderter Text

2. Der Arbeitgeber trifft, **erforderlichenfalls mit arbeitsmedizinischer Unterstützung**, geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der für die Gesundheitsüberwachung zuständige Arzt und/oder medizinische Dienst Zugang zu den Ergebnissen der in Artikel 4 genannten Risikobewertung hat.

Or. fr

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den zur technischen Harmonisierung und Normung im Bereich von **Auslegung**, Bau, Herstellung oder Konstruktion von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien Rechnung zu tragen;

Geänderter Text

a) den zur technischen Harmonisierung und Normung im Bereich von Bau, Herstellung oder Konstruktion von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien Rechnung zu tragen;

Or. fr

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **in** Artikel 10 **genannte Befugnisübertragung gilt** ab dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] **auf unbestimmte Zeit**.

Geänderter Text

2. Die **Befugnis gemäß** Artikel 10 **wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] **übertragen**. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich**

stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. fr

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß diesem Artikel erlassene delegierte Rechtsakte treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt.

Geänderter Text

1. Gemäß diesem Artikel erlassene delegierte Rechtsakte treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt, **wobei es sich hierbei um zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Schutz der Arbeitnehmer handeln muss.**

Or. fr

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung, erstellt die Kommission einen praktischen Leitfaden zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II bis IV. Die Kommission arbeitet dabei eng mit dem

Geänderter Text

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung **und die ärztlichen Untersuchungen**, erstellt die Kommission einen praktischen Leitfaden zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II bis IV. Die Kommission

Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen.

arbeitet dabei eng mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen. ***Dieser praktische Leitfaden wird gemäß dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.***

Or. fr

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu **erstellende Bericht** legt insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Geänderter Text

Unbeschadet des gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu **erstellenden Berichts erstellt die Kommission innerhalb von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] einen besonderen Bericht. Dieser besondere Bericht** legt insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Or. fr